

Das geltende Wahlgesetz für die Bürgerschaft erging unter dem 5. März 1906 und erlitt seitdem Abänderungen unter dem 25. Januar 1909 (Ges. Samml. I, 7) und 3. November 1913 (eod. I, 179). Ihm sind 3 Anlagen beigegeben: A. Verzeichnis der Gerichte und Behörden, deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie wählen. — B. Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigentümerwahlen im Stadtgebiet. — C. Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen im Landgebiet. Die Anlage A ist abgeändert worden durch die Gesetze vom 11. Februar 1907 (Ges. Samml. I, 17); 3. Juli 1911 (Berggesetz § 45, eod. I, 90) und 19. März 1913 (Justizverwaltungsgesetz Art. 4, eod. I, 40). — Die Anlagen B und C wurden neu gefaßt durch Gesetz, den Anschluß einzelner Teile des Landgebiets an die Stadt Hamburg betreffend, vom 23. Dezember 1912 § 5 (eod. I, 705, 718, 719 und zu C eod. I, 730).

Die Geschäftsordnungen sind autonom; die des Senates wird als striktes Internum behandelt, die der Bürgerschaft (Verf. Art. 47) ist unter dem 23. März 1881 beschlossen und wurde in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Sie liegt in einer neuen Ausgabe vom Jahre 1907 vor.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft kommt ein besonderes verfassungsmäßig festgelegtes Verfahren zur Anwendung (Verf. Art. 70—76).

## I.

### Wahlgesetze für Senat und Bürgerschaft.

#### 1. Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860<sup>1)</sup>.

§ 1<sup>2)</sup>. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- und die Cameral-Wissenschaften studiert haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Lehteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Dem Senate sind beigegeben vier Senatsyndici und zwei Senatssekretäre.

§ 2. Wählbar zum Senator ist unter Berücksichtigung des § 1 jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 der Verfassung enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

<sup>1)</sup> J. M. Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Hanse—Stadt Hamburg seit 1814: 29 (1860) 125—136.

<sup>2)</sup> § 1 Abf. 2 neugefaßt durch Gesetz vom 5. Mai 1913 (Ges.-Samml. I 59).